

# PRESSEMITTEILUNG

20. März 2020

## **EZB-Bankenaufsicht reagiert mit zusätzlichen Flexibilisierungsmaßnahmen für Banken auf die Ausbreitung des Coronavirus**

- EZB gewährt Banken weitere Flexibilität bei der aufsichtlichen Behandlung von Krediten, die durch staatliche Hilfsmaßnahmen abgesichert sind
- EZB ermutigt Banken, bei der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 übermäßig prozyklische Effekte zu vermeiden
- EZB aktiviert die am 12. März 2020 angekündigten Maßnahmen für Kapitalerleichterungen und operative Flexibilität
- Kapitalerleichterungen belaufen sich auf 120 Mrd € und könnten zur Verlustabsorption oder zur Finanzierung potenzieller Kredite von bis zu 1,8 Billionen € verwendet werden

Vor dem Hintergrund des durch das Coronavirus ausgelösten Schocks für die Weltwirtschaft hat die Europäische Zentralbank (EZB) heute zusätzliche Maßnahmen angekündigt. Sie sollen sicherstellen, dass die direkt von ihr beaufsichtigten Banken weiterhin ihrer Aufgabe nachkommen können, Finanzmittel für private Haushalte und Unternehmen bereitzustellen.

Die EZB unterstützt alle Initiativen, die darauf abzielen, Schuldern, die aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend in Schwierigkeiten geraten sind, nachhaltige Lösungen zu bieten. Hierzu wird die EZB die aufsichtliche Behandlung von notleidenden Krediten (NPLs) flexibler gestalten. Auf diese Weise soll es den Banken ermöglicht werden, in vollem Umfang von Garantien und Moratorien zu profitieren, die von staatlicher Seite zur Behebung der derzeitigen Zahlungsschwierigkeiten eingeräumt werden.

Erstens agieren die Aufseher –im Rahmen ihrer Zuständigkeit und für einen begrenzten Zeitraum – in den Fällen, in denen Banken staatliche Garantien, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus gewährt wurden, in Anspruch nehmen, flexibler, wenn es darum geht, die Unwahrscheinlichkeit des Begleichens einer Verbindlichkeit („Unlikely-to-pay“-Kriterium) festzustellen. Auch für Kredite, die einem auf Covid-19 zurückzuführenden Moratorium unterliegen, ist eine gewisse Flexibilität seitens der Aufsicht vorgesehen. Zweitens gilt für notleidend werdende Kredite, die durch eine staatliche Garantie abgesichert sind, eine aufsichtsrechtliche Vorzugsbehandlung im Hinblick auf die aufsichtlichen Erwartungen bezüglich der Risikovorsorge für Kreditausfälle. Drittens werden die Aufseher den Banken volle Flexibilität einräumen,

wenn sie mit ihnen die Umsetzung von Strategien zum Abbau der NPL-Bestände erörtern. Dabei wird die Aufsicht die Außergewöhnlichkeit des gegenwärtigen Marktumfelds berücksichtigen.

Darüber hinaus sollte zum jetzigen Zeitpunkt einer übermäßigen Volatilität der Risikovorsorge für Kreditausfälle entgegengewirkt werden, damit sich kein übermäßig prozyklischer Effekt auf das regulatorische Eigenkapital und die veröffentlichten Geschäftszahlen ergibt. Im Rahmen ihrer aufsichtlichen Zuständigkeit empfiehlt die EZB allen Banken, prozyklische Annahmen in ihren Modellen zur Ermittlung der Risikovorsorge zu vermeiden. Zudem sollten Banken, sofern noch nicht geschehen, die IFRS-9-Übergangsregelungen nutzen.

Die hier genannten Maßnahmen zur Reduzierung von Kreditrisiken stellen eine Ergänzung zu den Kapitalerleichterungen und Maßnahmen der operativen Flexibilität dar, die am 12. März 2020 angekündigt wurden. Die Kapitalerleichterungen gestatten es den Banken, die Säule-2-Empfehlung (P2G) zu unterschreiten und noch vor Inkrafttreten der überarbeiteten Eigenkapitalrichtlinie (CRD V) die neuen Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Kapitals zur Erfüllung der Säule-2-Anforderung (P2R) anzuwenden. Den Schätzungen der EZB zufolge entsprechen diese Maßnahmen insgesamt 120 Mrd € an hartem Kernkapital (CET1). Mit diesen Kapitalerleichterungen können die Banken Verluste abfedern, ohne dass aufsichtliche Maßnahmen ausgelöst werden, oder auch potenzielle Kredite von bis zu 1,8 Billionen € finanzieren, die sie an private Haushalte und Unternehmen mit zusätzlichem Liquiditätsbedarf vergeben.

Weitere Einzelheiten zu den in dieser und in der vergangenen Woche ergriffenen aufsichtlichen Maßnahmen finden Sie in den [FAQs](#).

Das EZB-Aufsichtsgremium wird in enger Zusammenarbeit mit den anderen Behörden die aktuelle Entwicklung weiter beobachten. Falls erforderlich, erfolgt zu gegebener Zeit eine erneute Überprüfung der Maßnahmen.

**Mediananfragen sind an Frau [Uta Harnischfeger](#) zu richten (+49 69 1344 6321).**

**Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)

Internet: [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*